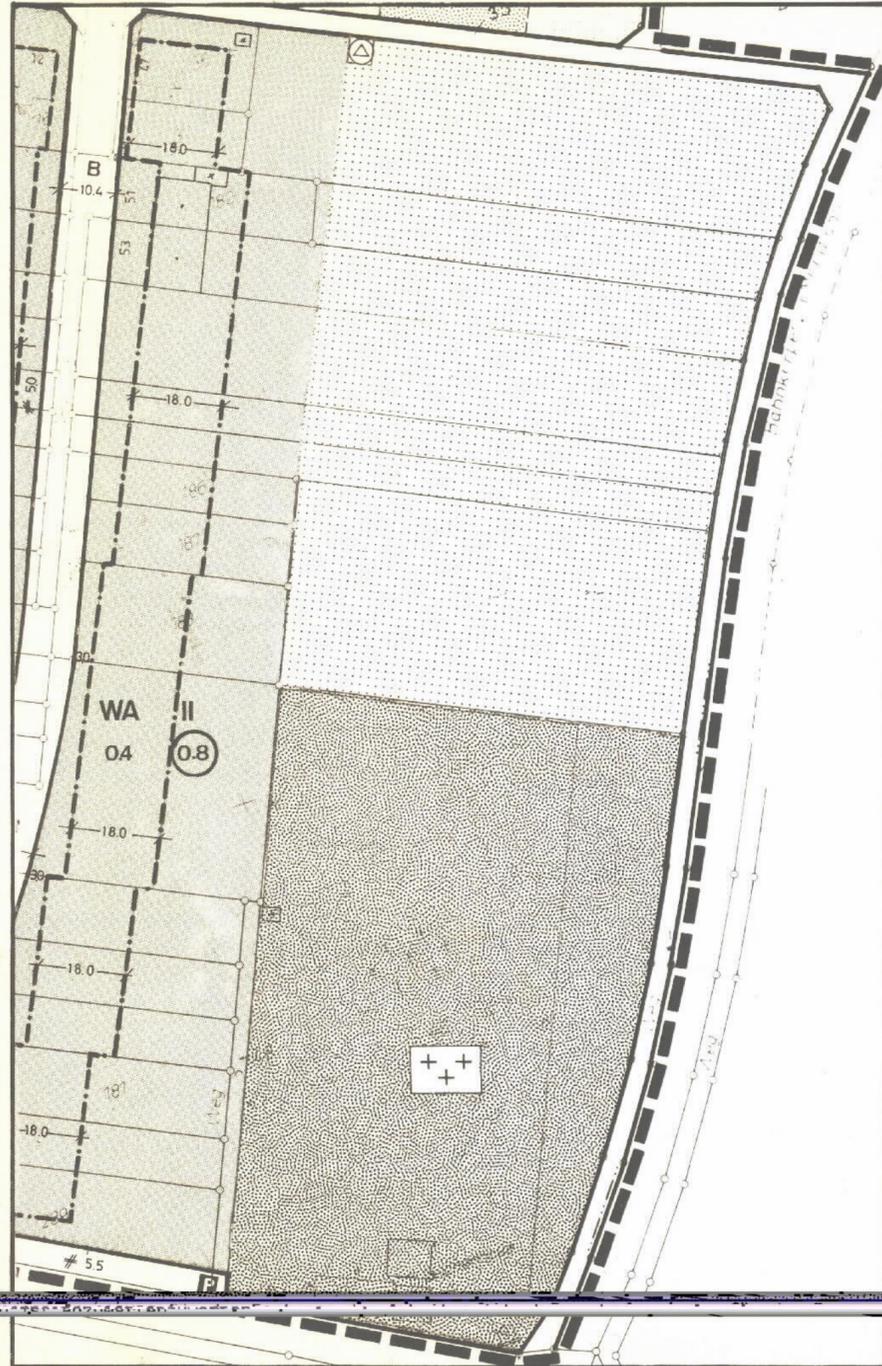
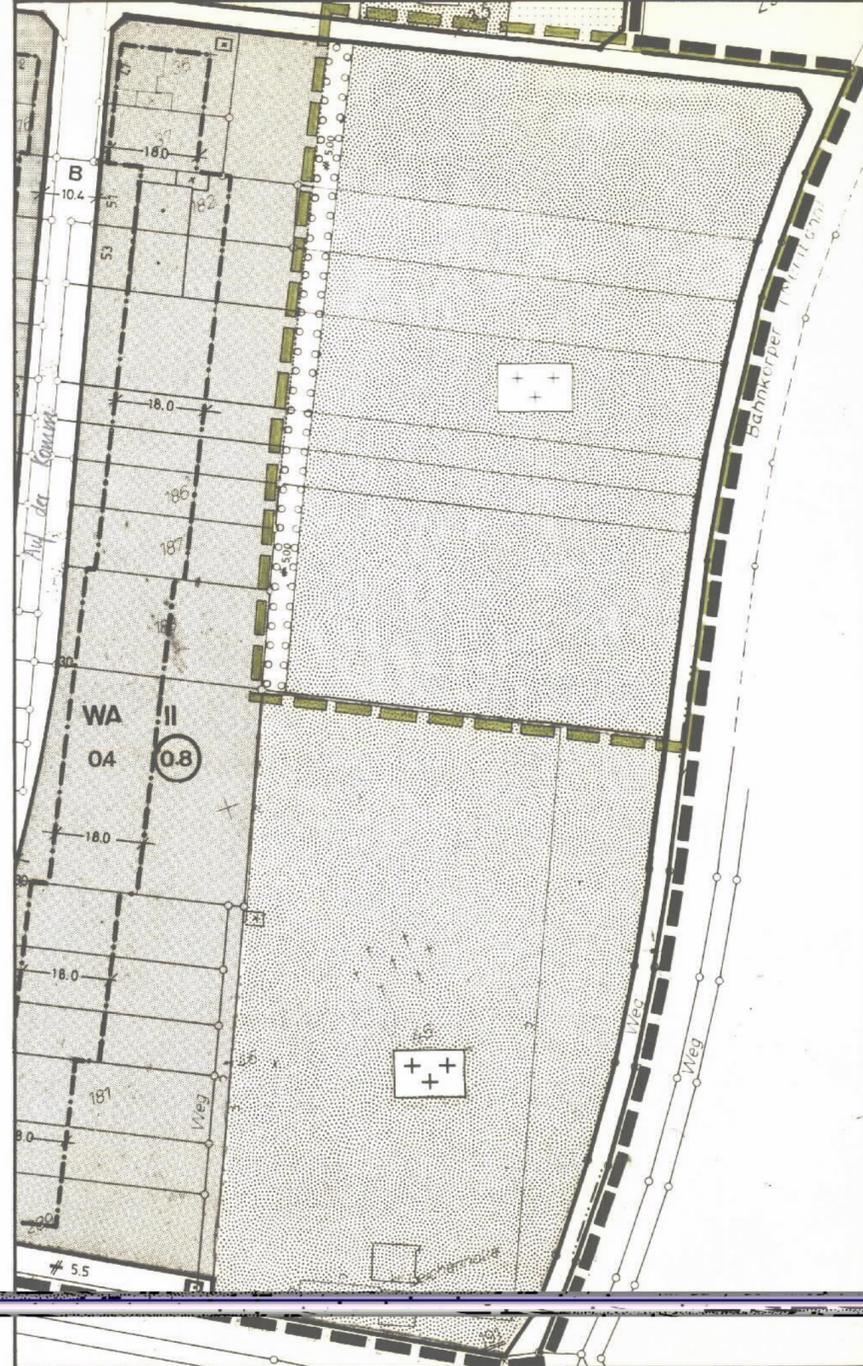


BEBAUUNGSPLAN NR. 7/192 M. 1:1000  
RECHTSVERBINDLICHE FASSUNG



BEBAUUNGSPLAN NR. 7/192 M. 1:1000  
3. ÄNDERUNG



LEGENDE

-  öffentl. Grünfläche
-  Friedhof
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a Baugesetzbuch wird für die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzeichenverordnung 13.2.1) folgendes festgesetzt:

- Sträucher sind im Abstand von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen, z.B.: Felgenbirne, Hartriegel, Hasel, Waldhülse, Weißdorn
- Einzelbäume sind wie im Pflanzplan ausgewiesen anzupflanzen, z.B.: Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde, Obstbäume
- Einzelsträucher werden wie im Pflanzplan dargestellt angepflanzt, z.B. s. Sträucher
- Bodendecker werden mit 4 - 5 Stück pro m<sup>2</sup> gemäß der Darstellung des Pflanzplanes angepflanzt, z.B. Efeu, Kriechspindel, Immergrün, Ginster, Brombeere
- Hecken werden mit 3 Stück pro m angepflanzt, z.B. Eibe, Hainbuche, Ilex, Rotbuche
- auf je 5 m<sup>2</sup> werden Ginster und Brombeere in die Pflanzung eingestreut.

Die westliche Randpflanzung angrenzend an das allgemeine Wohngebiet wird als wallartige Anschüttung mit 1,5 m Höhe ausgebildet.

Die Hauptwege werden in betonsteinbefestigter Bauweise, die Nebenwege mit wassergebundenen Decken, z.B. Schotter, Asche, Kalksplitt, hergestellt.

Der Pflanzplan im Maßstab 1 : 200 sowie die dazugehörige Baubeschreibung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweis:  
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.3.1980 (GV.NW. S. 226/SGV. NW 224) dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/192 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.89 beschlossen worden.

Düren, den 01.02.1990

*Inge Beudt* Bürgermeister  
*Walter Völsch* Stadtverordneter  
*Reumy* Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung vom 24.04.89 bis 09.05.1989

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.09.1992 bis 14.10.1992 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 15.10.1992

*Jimly* Stadtplanungsamt

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.1993 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 25.02.1993

*J. J. J.* Bürgermeister  
*W. Völsch* Stadtverordneter  
*Reumy* Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 21.4.93 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 14. Juni 1993  
Az.: 35.2.12-1511-2029.93

Der Regierungspräsident I.A.

*Schmitz*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 14.07.1993

*W. M. M.*